

Nachfragen:

Noëlle Quénivet

For comments:

Noelle.Quenivet@ruhr-uni-bochum.de

0049.234.3227956

Im WEB

<http://www.ifhv.de/>

Im Blickpunkt

Washington Post
1 April 2003

“Dealing with the gruesome scene was a new experience for many of the US soldiers deployed here, and they debated how the tragedy could have been avoided. Several said they accepted the platoon leader’s explanation to Johnson on the military radio that he head, in fact, fired two warning shots, but that the driver failed to stop. And everybody was edgy, they realized, since four US soldiers were blown up by a suicide bomber Saturday at a checkpoint much like theirs, only 20 miles to the south.”

ABC News
1 April 2003

“A written statement from US Central Command says “initial reports indicate the soldiers responded in accordance with the rules of engagement to protect themselves” [...] In light of recent terrorist attacks by the Iraqi regime, the soldiers exercised considerable restraint to avoid the unnecessary loss of life.”

Ein Kontrollpunkt bei Najaf: Gibt es besondere Bestimmungen für Kontrollpunkte in bewaffneten Konflikten?

Am 31. März 2003 fuhr ein nicht identifiziertes Fahrzeug auf einen von amerikanischen Soldaten errichteten Straßenkontrollpunkt zu. Der Fahrer machte keine Anstalten, seine Geschwindigkeit zu verringern, was die Soldaten befürchten ließ, dass es sich um irakische Kämpfer handeln könnte. Erst wenige Tage zuvor waren vier US-Soldaten bei einem Selbstmordattentat unter ähnlichen Umständen ums Leben gekommen. Die Soldaten eröffneten deshalb das Feuer auf den Wagen und erschossen eine ganze Familie mit kleinen Kindern.

Im humanitären Völkerrecht gibt es keine speziellen Aussagen zu Kontrollpunkten oder Straßenblockaden, so dass hier die allgemeinen Normen anzuwenden sind. Zunächst muss geprüft werden, ob das Fahrzeug und seine Insassen als militärisches Ziel gesehen werden kann. Alle Insassen waren eindeutig Zivilisten. Aber man darf nicht vergessen, dass die Frage, ob eine Handlung nach dem humanitären Völkerrecht als rechtmäßig zu beurteilen ist, sich nach den Umständen richtet, die während des Vorfalls herrschten und nicht nach den Erkenntnissen, die man nach dem Geschehen hat. Aus den Presseberichten lässt sich nicht genau entnehmen, was die Soldaten im Innern des Wagens erkennen konnten.

Nach Artikel 50 (1) des 1. Zusatzprotokolls ist eine Person im Zweifelsfall als Zivilist anzusehen. In der Praxis bedeutet das, dass ein Kämpfer das Feuer eröffnen kann, wenn er davon überzeugt ist, dass es sich um gegnerische Kämpfer oder Personen handelt, die sich unberechtigt direkt an den Kampfhandlungen beteiligen. Folglich kann argumentiert werden, dass die Amerikaner in der Annahme, dass das Fahrzeug von feindlichen Kämpfern gesteuert würde, auf ein legitimes militärisches Ziel geschossen haben. Wenn dies der Fall war, haben die Amerikaner nicht gegen die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts verstoßen.

Andererseits verlangt das 1. Zusatzprotokoll, dass die Kombattanten Vorsichtsmaßnahmen treffen, bevor sie eine Kampfhandlung beginnen. Diese Vorschrift wird zumeist zum Gewohnheitsrecht gezählt. In Artikel 57 (2) werden die Kämpfer aufgefordert, eine Kampfhandlung einzustellen oder auszusetzen, wenn sie erkennen, dass das ins Visier genommene Ziel ziviler Natur ist. Das impliziert jedoch zum Ersten, dass die amerikanischen Kämpfer zunächst einmal hätten erkennen müssen, dass das Fahrzeug mit Zivilisten besetzt war, bevor es gewaltsam gestoppt wurde, und zum Zweiten, dass sie Zeit gehabt hätten, das Feuer einzustellen. Dies kann nur durch eine gründliche Untersuchung des Vorfalls geklärt werden. Artikel 57 (2) fordert die Kombattanten außerdem eindringlich auf, wirksam zu warnen, wenn sie glauben, dass bei den Kampfhandlungen Zivilisten in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Es besteht kein Zweifel darüber, dass dieser Artikel hier anzuwenden ist, da der Status der Wageninsassen unklar war. Es ist umstritten, ob die Amerikaner einen Warnschuss abgegeben haben, bevor sie das Auto gewaltsam stoppten. Auch in Bezug auf diesen Punkt gibt es ein dringendes Bedürfnis, die tatsächlichen Umstände dieses tragischen Ereignisses zu untersuchen.

Die Entscheidung der US-Regierung, eine Untersuchung der Schießerei einzuleiten, ist deshalb zu begrüßen. Man hofft, dass sie danach entweder ihre ROE (Vorschriften für Kampfhandlungen) ändert oder ihre Soldaten, die an solchen Kontrollpunkten Dienst tun, besser ausbildet.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**